

KOPIE

JAHRES
ABSCHLUSS

2022

GNZ144 Projektentwicklungs GmbH

1130 Wien
Lainzer Straße 133/Top1

GLP SteuerberatungsgmbH
4050 Traun Neubauerstr. 26

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht	1
Rechtliche Verhältnisse	2
Steuerliche Verhältnisse	3
Betriebswirtschaftliche Darstellungen	4 - 11
Vermögenslage	4
Finanzlage - Geldflussrechnung	5
Ertragslage	6
Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)	7 - 11
Bilanz zum 31. Dezember 2022 (detailliert)	12 - 15
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 (detailliert) ...	16 - 17
Bilanz zum 31. Dezember 2022	18
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022	19
Steuerübersicht	20
Körperschaftsteuererklärung	21 - 26
Hauptberechnungsblatt	27
Mehr-/Weniger-Rechnung	28
Anrechenbare MindestKöSt	29
Verlustvortragsverwaltung	30
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	31 - 35

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
der
GNZ144 Projektentwicklungs GmbH.

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der GNZ144 Projektentwicklungs GmbH zum 31. Dezember 2022 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde bestätigt.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Traun, im September 2023

.....
Geschäftsführer / GNZ144 Projektentwicklungs GmbH

.....
GLP SteuerberatungsgmbH

GNZ144 Projektentwicklungs GmbH

Firma: GNZ144 Projektentwicklungs GmbH

Sitz: Wien

Adresse: 1130 Wien, Lainzer Straße 133/Top1

Unternehmensgegenstand: Immobilienentwicklung und -handel

Gründung: 19.4.2018

Geschäftsjahr: 01.01.2022 bis 31.12.2022

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Größenklasse: gemäß § 221 (4) UGB Anwendung der Bestimmungen für
Kleinstkapitalgesellschaften

Firmenbuch: Handelsgericht Wien, FN 489845k

Stammeinlage: EUR 35.000,00
davon nicht eingefordertes ausstehendes Stammkapital EUR 17.500,00.

Gesellschafter:	Name	<u>Anteil in EUR</u>	<u>Anteil in %</u>
	Alexander Kainz	<u>35.000,00</u>	<u>100</u>

Geschäftsführung:	Name	Geburtsdatum
	Alexander Kainz	08.02.1978

GNZ144 Projektentwicklungs GmbH

Finanzamt:	Finanzamt Österreich
Steuernummer:	03 604/6399
Steuerliche Vertretung:	GLP SteuerberatungsgmbH 4050 Traun, Neubauerstr. 26 WT803397
Gewinnermittlung:	Bilanzierung gem. § 5 EStG
Rechtsmittel:	Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.
Veranlagungen:	Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde die Körperschaftsteuer erklärungsgemäß (vorläufig) veranlagt.
Steuerliche Verlustvorträge:	Unter Berücksichtigung der Veranlagung 2022 sind EUR 491.403,63 steuerliche Verlustvorträge vorhanden.
Mindeskörperschaftsteuer:	Unter Berücksichtigung der Veranlagung 2022 sind EUR 2.250,00 an verrechenbarer Mindestkörperschaftsteuer vorhanden.

KOPIE

Vermögenslage

	<u>31.12.2022</u>	%	<u>31.12.2021</u>	%	<u>Veränderung</u>	%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Vorräte	4.082	93,4	3.662	90,2	420	11,5
sonstige Forderungen	1	0,0	0	0,0	0	91,1
flüssige Mittel	246	5,6	391	9,6	-145	-37,1
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2</u>	0,0	<u>3</u>	0,1	<u>-1</u>	<u>-33,3</u>
	4.330	99,0	4.056	100,0	275	6,8
kurzfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.617	82,7	60	1,5	3.557	>999,9
Lieferverbindlichkeiten	16	0,4	48	1,2	-32	-66,0
sonstige Verbindlichkeiten	<u>7</u>	0,2	<u>7</u>	0,2	<u>0</u>	<u>-4,4</u>
	3.640	83,3	115	2,8	3.525	>999,9
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	690	15,8	3.940	97,1	-3.250	-82,5
langfristiges Umlaufvermögen						
sonstige Forderungen	<u>42</u>	<u>1,0</u>	<u>2</u>	<u>0,1</u>	<u>40</u>	<u>>999,9</u>
langfristiges Fremdkapital						
langfristige Rückstellungen	78	1,8	78	1,9	0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0,0	3.242	79,9	-3.242	-100,0
sonstige Verbindlichkeiten	<u>898</u>	20,5	<u>845</u>	20,8	<u>54</u>	<u>6,4</u>
	976	22,3	4.164	102,6	-3.188	-76,6
<u>REINVERMÖGEN (EIGENKAPITAL)</u>	<u>-244</u>	5,6	<u>-222</u>	5,5	<u>-22</u>	9,9

Finanzlage - Geldflussrechnung

	2022	2021
1. Ergebnis vor Steuern	-21	-25
2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
Geldfluss aus dem Ergebnis	-21	-25
a. Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-420	-407
b. Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	21	100
	-398	-307
3. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	-420	-332
4. Zahlungen für Steuern		
a. Steuern vom Einkommen	-1	-33
b. Veränderungen Steuerrückstellungen	0	32
	-1	-1
5. Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-420	-333
6. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
a. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0	-715
b. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	315	319
	315	-396
7. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-105	-729
8. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	391	392
9. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	286	-337

Ertragslage

	<u>2022</u>	%	<u>2021</u>	%	<u>Veränderung</u>	%
andere aktivierte Eigenleistungen	<u>1</u>	100,0	<u>7</u>	100,0	<u>-6</u>	-80,4
Betriebsleistung	1	100,0	7	100,0	-6	-80,4
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	<u>-4</u>	296,1	<u>0</u>	0,0	<u>-4</u>	k. A.
Rohrertrag I	6	396,1	7	100,0	-2	-22,3
Personalaufwand	<u>1</u>	100,0	<u>7</u>	100,0	<u>-6</u>	-80,4
Rohrertrag II	4	296,1	0	0,0	4	k. A.
sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>25</u>	>999,9	<u>24</u>	326,9	<u>1</u>	3,6
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	-20	>999,9	-24	326,9	3	-14,2
Finanzerträge	<u>0</u>	17,9	<u>0</u>	3,3	<u>0</u>	5,2
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-20	>999,9	-23	323,5	3	-14,4
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>1</u>	87,3	<u>2</u>	22,2	<u>0</u>	-22,8
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-21	>999,9	-25	345,7	4	-14,9
Steuern vom Einkommen	<u>1</u>	35,1	<u>33</u>	448,7	<u>-32</u>	-98,5
Jahresfehlbetrag	-22	>999,9	-58	794,4	36	-62,1

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2022 EUR	2021 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	-243.608,23	-221.753,37
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	4.372.316,05	4.057.789,11
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
= Gesamtkapital	4.372.316,05	4.057.789,11

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} = \begin{matrix} \text{k. A.} \\ \text{(negatives} \\ \text{Eigenkapital)} \end{matrix} \quad \begin{matrix} \text{k. A.} \\ \text{(negatives} \\ \text{Eigenkapital)} \end{matrix}$$

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2022 EUR	2021 EUR
Rückstellungen	77.519,08	77.519,08
+ Verbindlichkeiten	4.538.405,20	4.202.023,40
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-245.779,88	-391.000,00
= effektives Fremdkapital	4.370.144,40	3.888.542,48
Jahresfehlbetrag	-21.854,86	-57.684,50
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	32.080,20
= Mittelüberschuss	-21.854,86	-25.604,30

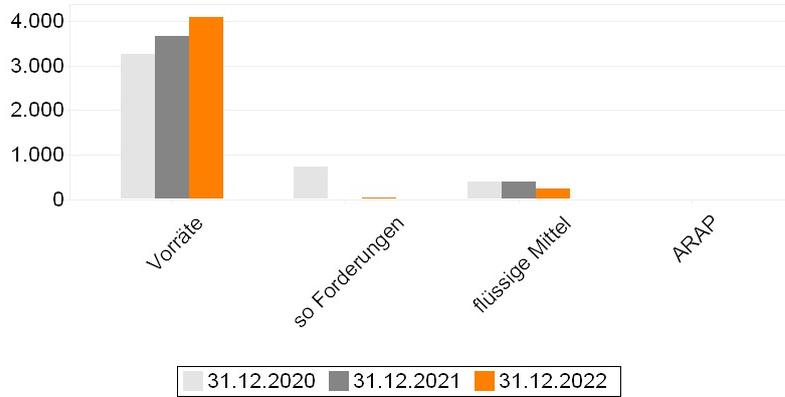
Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

$$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss}} = \begin{matrix} \text{k. A.} \\ \text{(negativer} \\ \text{Mittelüberschuss)} \end{matrix} \quad \begin{matrix} \text{k. A.} \\ \text{(negativer} \\ \text{Mittelüberschuss)} \end{matrix}$$

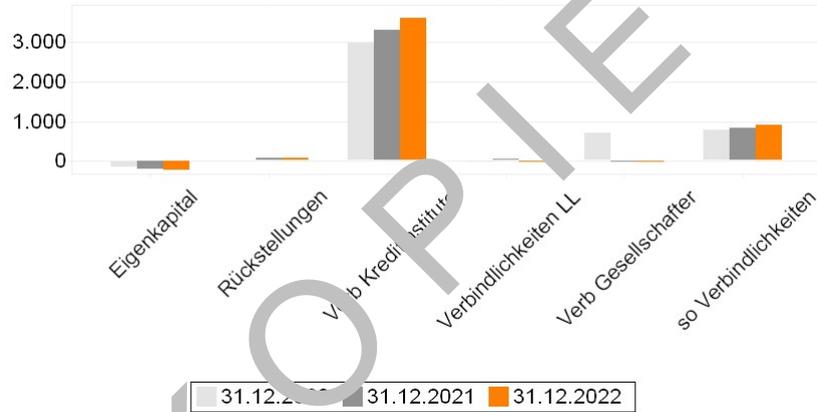
Nach § 22 des URG wird Reorganisierungsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes besteht nicht, da die buchmäßige Überschuldung durch zukünftige Projektgewinne aus stillen Reserven zu erwarten sind.

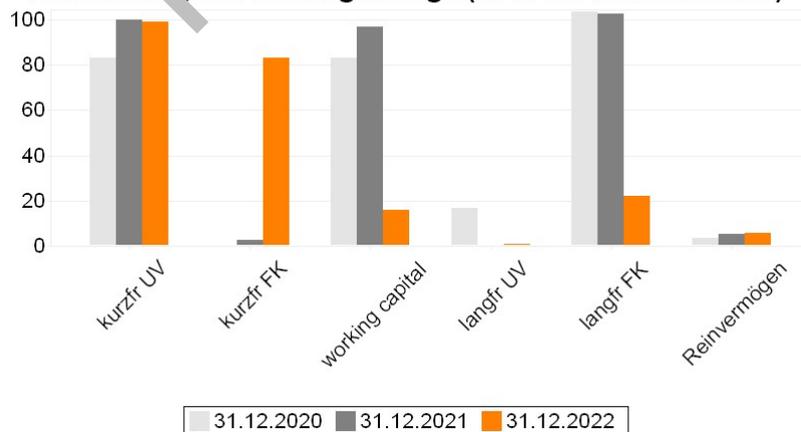
Zusammensetzung und Entwicklung der Aktiva (in TEUR)

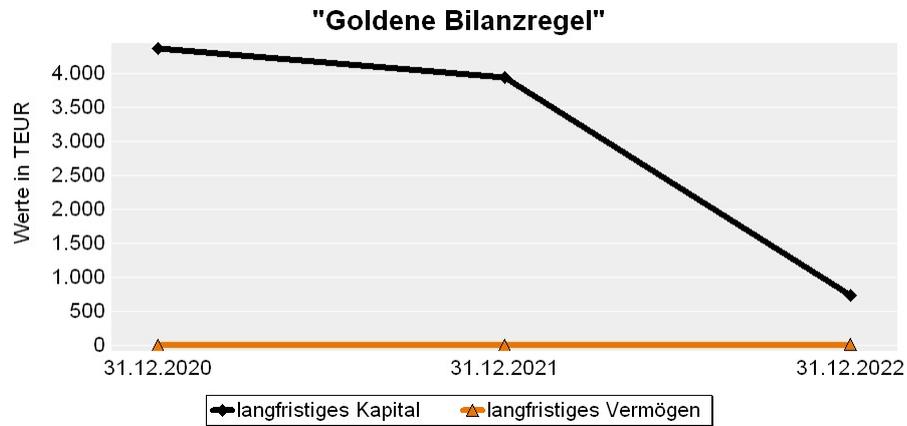


Zusammensetzung und Entwicklung der Passiva (in TEUR)



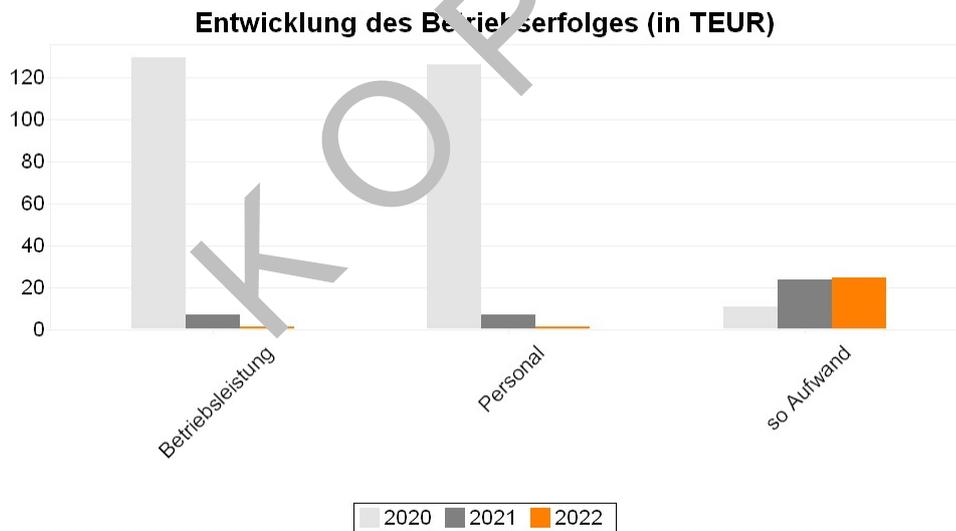
Entwicklung der Vermögenslage (in % der Bilanzsumme)



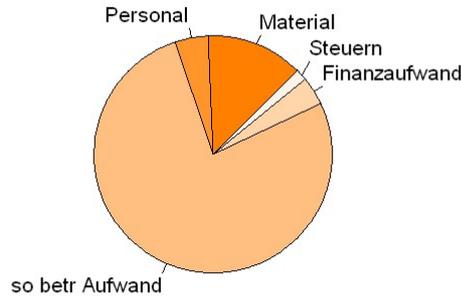


Die "Goldene Bilanzregel" besagt, dass langfristiges Vermögen langfristig finanziert sein soll.

enge Fassung: Das Verhältnis vom Eigenkapital zum Anlagevermögen soll gleich oder größer 1 sein.
 erweiterte Fassung: Langfristiges Kapital (Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital) soll größer gleich langfristiges Vermögen (Anlagevermögen + langfristiges Umlaufvermögen) sein.

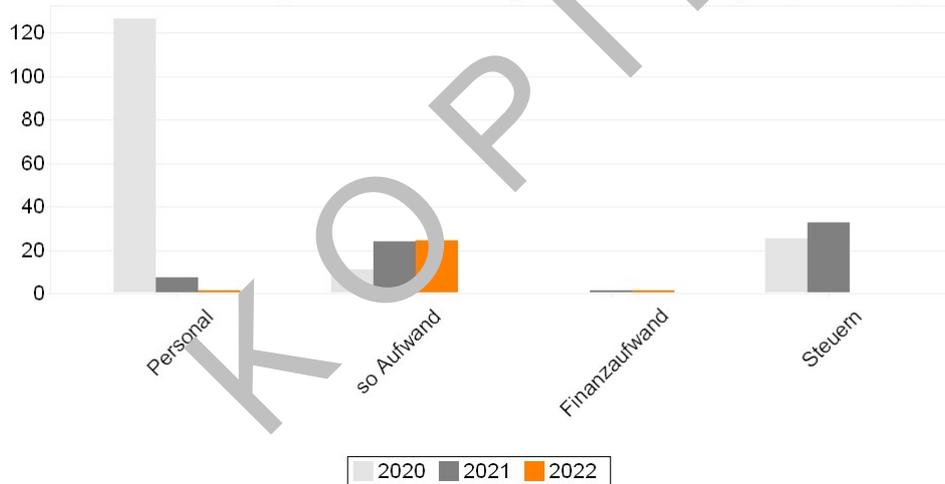


Zusammensetzung der Aufwendungen



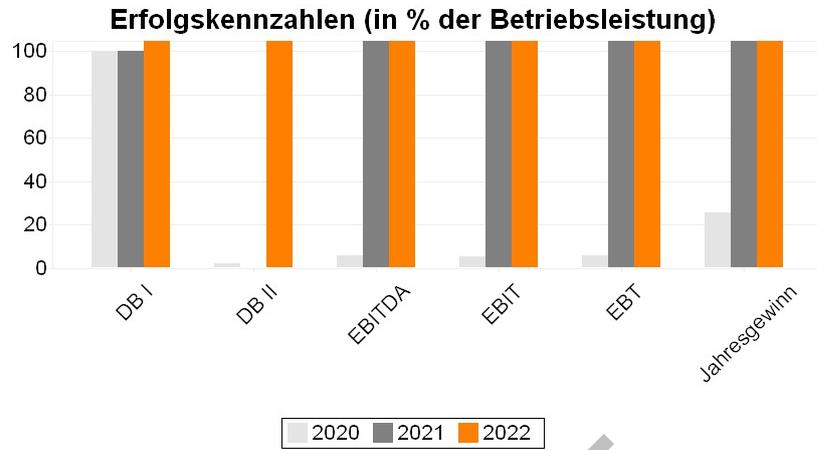
Material	4	13,2%
Personal	1	4,5%
so betr Aufwand	25	76,9%
Finanzaufwand	1	3,9%
Steuern	1	1,6%

Zusammensetzung und Entwicklung der Aufwendungen (in TEUR)



Erfolgskennzahlen (in TEUR)





Aktiva	31.12.2022	%	31.12.2021	%
A. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Grundstücke				
1401 BVH Gentzgasse 144	3.395.473,05	77,7	3.134.588,77	77,3
1410 Projektfinanzierungskosten	468.191,12	10,7	310.076,28	7,6
1411 Aktivierte Löhne	<u>218.357,08</u>	5,0	<u>216.933,08</u>	5,4
	4.082.021,25	93,4	3.661.598,13	90,2
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
2001 Forderung Alexander Kainz	42.172,66	1,0	2.217,27	0,1
2300 Sonstige Forderungen	433,30	0,0	0,00	0,0
3540 Verrechnung Lohnsteuer	0,00	0,0	169,91	0,0
3550 Verrechnung Kommunalsteuer	<u>119,28</u>	0,0	<u>119,28</u>	0,0
	42.725,24	1,0	2.506,46	0,1
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
2001 Forderung Alexander Kainz	42.172,66	1,0	2.217,27	0,1
III. Guthaben bei Kreditinstituten				
2840 Raiffeisenbank AT54 3200 0090 1267 8645	<u>245.779,88</u>	5,6	<u>391.000,00</u>	9,6
	4.370.526,37	100,0	4.055.104,59	99,9
B. Rechnungsabgrenzungsposten				
2900 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.789,68</u>	0,0	<u>2.684,52</u>	0,1
Summe Aktiva	<u>4.372.316,05</u>	100,0	<u>4.057.789,11</u>	100,0

Passiva	31.12.2022	%	31.12.2021	%
A. Negatives Eigenkapital				
I. eingefordertes Stammkapital				
9010 Stammkapital	35.000,00	0,8	35.000,00	0,9
9100 nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlagen	-17.500,00	0,4	-17.500,00	0,4
	<u>17.500,00</u>	<u>0,4</u>	<u>17.500,00</u>	<u>0,4</u>
einbezahltes Stammkapital	17.500,00	0,4	17.500,00	0,4
II. Bilanzverlust				
9371 Jahresverlust	-21.854,86	0,5	-57.684,50	1,4
9381 Verlustvortrag aus Vorjahren	-239.253,37	5,5	-181.568,87	4,5
	<u>-261.108,23</u>	<u>6,0</u>	<u>-239.253,37</u>	<u>5,9</u>
	-243.608,23	5,6	-221.753,37	5,5
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen				
3030 Rückstellung für latente Steuern § 198 (9) UGB	77.519,08	1,8	77.519,08	1,9
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
2810 Volksbank AT97 4300 0401 0037 5001	31,83	0,0	26,40	0,0
2830 AT71 3200 0000 1267 8645	34.414,74	0,8	59.686,97	1,5
2831 AT97 3200 0102 1267 8645	340.099,72	7,8	0,00	0,0
2901 Raiffeisen AT86 3200 0000 1284 7737	24,06	0,0	27,72	0,0
2902 ARA Kreditgebühren AT53 3200 0101 1267 8645	1.952.100,00	44,7	1.952.000,00	48,1
3820 Raika AT09 3200 0100 127 8645	1.290.120,00	29,5	1.290.020,00	31,8
	<u>3.616.790,35</u>	<u>82,7</u>	<u>3.301.761,09</u>	<u>81,4</u>
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				
2810 Volksbank AT97 4300 0401 0037 5001	31,83	0,0	26,40	0,0
2830 AT71 3200 0000 1267 8645	34.414,74	0,8	59.686,97	1,5
2831 AT97 3200 0102 1267 8645	340.099,72	7,8	0,00	0,0
2901 Raiffeisen AT86 3200 0000 1284 7737	24,06	0,0	27,72	0,0
2902 ARA Kreditgebühren AT53 3200 0101 1267 8645	1.952.100,00	44,7	0,00	0,0
3820 Raika AT09 3200 0100 127 8645	1.290.120,00	29,5	0,00	0,0
	<u>3.616.790,35</u>	<u>82,7</u>	<u>59.741,09</u>	<u>1,5</u>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
2902 ARA Kreditgebühren AT53 3200 0101 1267 8645	0,00	0,0	1.952.000,00	48,1
3820 Raika AT09 3200 0100 127 8645	0,00	0,0	1.290.020,00	31,8
	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>	<u>3.242.020,00</u>	<u>79,9</u>

Passiva	31.12.2022	%	31.12.2021	%
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	16.450,46	0,4	48.193,16	1,2
3350 Abgrenzungen von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,0	218,67	0,0
	16.450,46	0,4	48.411,83	1,2
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	16.450,46	0,4	48.193,16	1,2
3350 Abgrenzungen von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,0	218,67	0,0
	16.450,46	0,4	48.411,83	1,2
3. sonstige Verbindlichkeiten				
3482 Darlehen Dagobert Invest GmbH	898.208,00	20,5	844.577,34	20,8
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	250,00	0,0	0,00	0,0
3530 Verrechnung Finanzamt	0,00	0,0	556,31	0,0
3541 Verrechnung Dienstgeberbeitrag	0,00	0,0	76,52	0,0
3542 Verrechnung Dienstgeberzuschlag	0,00	0,0	7,45	0,0
3551 Verrechnung Wiener Dienstgeberabgabe	0,00	0,0	60,00	0,0
3640 Verrechnung Löhne und Gehälter	6.072,86	0,1	6.572,86	0,2
3700 übrige sonstige Verbindlichkeiten	633,53	0,0	0,00	0,0
	905.164,39	20,7	851.850,48	21,0
davon aus Steuern				
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	250,00	0,0	0,00	0,0
3530 Verrechnung Finanzamt	0,00	0,0	556,31	0,0
3541 Verrechnung Dienstgeberbeitrag	0,00	0,0	76,52	0,0
3542 Verrechnung Dienstgeberzuschlag	0,00	0,0	7,45	0,0
3551 Verrechnung Wiener Dienstgeberabgabe	0,00	0,0	60,00	0,0
	250,00	0,0	700,28	0,0
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	250,00	0,0	0,00	0,0
3530 Verrechnung Finanzamt	0,00	0,0	556,31	0,0
3541 Verrechnung Dienstgeberbeitrag	0,00	0,0	76,52	0,0
3542 Verrechnung Dienstgeberzuschlag	0,00	0,0	7,45	0,0
3551 Verrechnung Wiener Dienstgeberabgabe	0,00	0,0	60,00	0,0
3640 Verrechnung Löhne und Gehälter	6.072,86	0,1	6.572,86	0,2
3700 übrige sonstige Verbindlichkeiten	633,53	0,0	0,00	0,0
	6.956,39	0,2	7.273,14	0,2

Passiva	<u>31.12.2022</u>	<u>%</u>	<u>31.12.2021</u>	<u>%</u>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
3482 Darlehen Dagobert Invest GmbH	898.208,00	20,5	844.577,34	20,8
	4.538.405,20	103,8	4.202.023,40	103,6
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				
2810 Volksbank AT97 4300 0401 0037 5001	31,83	0,0	26,40	0,0
2830 AT71 3200 0000 1267 8645	34.414,74	0,8	59.686,97	1,5
2831 AT97 3200 0102 1267 8645	340.099,72	7,8	0,00	0,0
2901 Raiffeisen AT86 3200 0000 1284 7737	24,06	0,0	27,72	0,0
2902 ARA Kreditgebühren AT53 3200 0101 1267 8645	1.952.100,00	44,7	0,00	0,0
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	16.450,46	0,4	48.193,16	1,2
3350 Abgrenzungen von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,0	218,67	0,0
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	250,00	0,0	0,00	0,0
3530 Verrechnung Finanzamt	0,00	0,0	556,31	0,0
3541 Verrechnung Dienstgeberbeitrag	0,00	0,0	76,52	0,0
3542 Verrechnung Dienstgeberzuschlag	0,00	0,0	7,45	0,0
3551 Verrechnung Wiener Dienstgeberabgabe	0,00	0,0	60,00	0,0
3640 Verrechnung Löhne und Gehälter	6.072,86	0,1	6.572,86	0,2
3700 übrige sonstige Verbindlichkeiten	633,53	0,0	0,00	0,0
3820 Raika AT09 3200 0100 127 8645	1.290.120,00	29,5	0,00	0,0
	3.640.197,20	83,3	115.426,06	2,8
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
2902 ARA Kreditgebühren AT53 3200 0101 1267 8645	0,00	0,0	1.952.000,00	48,1
3482 Darlehen Dagobert Invest GmbH	898.208,00	20,5	844.577,34	20,8
3820 Raika AT09 3200 0100 127 8645	0,00	0,0	1.290.020,00	31,8
	898.208,00	20,5	4.086.597,34	100,7
Summe Passiva	4.372.316,05	100,0	4.057.789,11	100,0

	2022	%	2021	%
1. andere aktivierte Eigenleistungen				
4580 andere aktivierte Eigenleistungen	1.424,00	100,0	7.261,76	100,0
2. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand				
Skonti, Boni und Rabatte				
5805 Skontoertrag 0 %	-4.216,85	296,1	0,00	0,0
3. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter				
6200 Gehälter	760,00	53,4	7.540,88	103,8
6240 Sonderzahlungen (Angestellte)	380,00	26,7	2.060,29	28,4
6810 Kurzarbeitsbeihilfe	0,00	0,0	-5.666,08	78,0
	1.140,00	80,1	3.935,09	54,2
davon COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe				
Löhne				
6810 Kurzarbeitsbeihilfe	0,00	0,0	-5.666,08	78,0
b) soziale Aufwendungen				
6407 Betriebliche Vorsorgekasse (BVK)				
Angestellte	17,44	1,2	146,89	2,0
6605 gesetzlicher Sozialaufwand (Angestellte)	13,68	1,0	2.031,61	28,0
6621 Dienstgeberbeitrag (Angestellte)	79,76	5,6	530,45	7,3
6631 Dienstgeberzuschlag (Angestellte)	7,77	0,6	51,69	0,7
6641 Kommunalsteuer (Angestellte)	61,35	4,3	408,03	5,6
6651 Wiener Dienstgeberabgabe (U-Bahn Angestellte)	104,00	7,3	158,00	2,2
	284,00	19,9	3.326,67	45,8
	1.424,00	100,0	7.261,76	100,0
4. sonstige betriebliche Aufwendungen				
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen				
7180 Sonstige Gebühren und Abgaben	414,89	29,1	69,45	1,0
Aufwand für Betriebskosten				
7230 Strom	0,00	0,0	3.846,88	53,0
Geschäftsführerentgelte				
7585 Geschäftsführerbezug	12.000,00	842,7	12.000,00	165,3
Aufwand für Versicherungen				
7700 Versicherungen	894,84	62,8	894,84	12,3
Rechts- und Beratungsaufwand				
7750 Rechts- u. Beratungsaufwand	6.547,92	459,8	3.000,84	41,3
Spesen des Geldverkehrs				
7790 Spesen des Geldverkehrs	4.726,93	332,0	3.533,73	48,7

	2022	%	2021	%
Schadensfälle				
7800 Schadensfälle	0,00	0,0	391,61	5,4
	24.584,58	>999,9	23.737,35	326,9
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-20.367,73	>999,9	-23.737,35	326,9
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
8101 Zinserträge sonstige gewährte Kredite	255,39	17,9	242,74	3,3
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
8280 Zinsen für Bankkredite	1.242,52	87,3	1.609,69	22,2
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	-987,13	69,3	-1.366,95	18,8
9. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 5 und Z 8)	-21.354,86	>999,9	-25.104,30	345,7
10. Steuern vom Einkommen				
8500 Körperschaftsteuer	500,00	35,1	500,00	6,9
8590 Zuweisung Rückstellung für latente Steuern	0,00	0,0	32.080,20	441,8
	500,00	35,1	32.580,20	448,7
11. Ergebnis nach Steuern	-21.854,86	>999,9	-57.684,50	794,4
12. Jahresfehlbetrag	-21.854,86	>999,9	-57.684,50	794,4
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr				
9381 Verlustvortrag aus Vorjahren	-239.253,37	>999,9	-181.568,87	>999,9
14. Bilanzverlust	-261.108,23	>999,9	-239.253,37	>999,9

Aktiva	31.12.2022	%	31.12.2021	%	Passiva	31.12.2022	%	31.12.2021	%
A. Umlaufvermögen					A. Negatives Eigenkapital				
I. Vorräte					I. eingefordertes Stammkapital	17.500,00	0,4	17.500,00	0,4
1. Grundstücke	4.082.021,25	93,4	3.661.598,13	90,2	übernommenes Stammkapital	35.000,00	0,8	35.000,00	0,9
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-17.500,00	0,4	-17.500,00	0,4
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	42.725,24	1,0	2.506,46	0,1	einbezahltes Stammkapital	17.500,00	0,4	17.500,00	0,4
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	42.172,66	1,0	2.217,27	0,1	II. Bilanzverlust	-261.108,23	6,0	-239.253,37	5,9
III. Guthaben bei Kreditinstituten	245.779,88	5,6	391.000,00	9,6	davon Verlustvortrag	-239.253,37	5,5	-181.568,87	4,5
	4.370.526,37	100,0	4.055.104,59	99,9		-243.608,23	5,6	-221.753,37	5,5
B. Rechnungsabgrenzungsposten	1.789,68	0,0	2.684,52	0,1	B. Rückstellungen				
					1. Steuerrückstellungen	77.519,08	1,8	77.519,08	1,9
					davon Rückstellungen für latente Steuern	77.519,08	1,8	77.519,08	1,9
					C. Verbindlichkeiten				
					1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.616.790,35	82,7	3.301.761,09	81,4
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	3.616.790,35	82,7	59.741,09	1,5
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,0	3.242.020,00	79,9
					2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.450,46	0,4	48.411,83	1,2
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	16.450,46	0,4	48.411,83	1,2
					3. sonstige Verbindlichkeiten	905.164,39	20,7	851.850,48	21,0
					davon aus Steuern	250,00	0,0	700,28	0,0
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	6.956,39	0,2	7.273,14	0,2
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	898.208,00	20,5	844.577,34	20,8
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	4.538.405,20	103,8	4.202.023,40	103,6
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	3.640.197,20	83,3	115.426,06	2,8
						898.208,00	20,5	4.086.597,34	100,7
Summe Aktiva	4.372.316,05	100,0	4.057.789,11	100,0	Summe Passiva	4.372.316,05	100,0	4.057.789,11	100,0

	2022	%	2021	%
1. andere aktivierte Eigenleistungen	1.424,00	100,0	7.261,76	100,0
2. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand				
Skonti, Boni und Rabatte	-4.216,85	296,1	0,00	0,0
3. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.140,00	80,1	3.935,09	54,2
davon COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe Löhne	0,00	0,0	-5.666,08	78,0
b) soziale Aufwendungen	284,00	19,9	3.326,67	45,8
	1.424,00	100,0	7.261,76	100,0
4. sonstige betriebliche Aufwendungen				
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	414,89	29,1	69,45	1,0
Aufwand für Betriebskosten	0,00	0,0	3.846,88	53,0
Geschäftsführerentgelte	12.000,00	842,7	12.000,00	165,3
Aufwand für Versicherungen	894,84	62,8	894,84	12,3
Rechts- und Beratungsaufwand	6.547,92	459,8	3.000,84	41,3
Spesen des Geldverkehrs	4.726,93	332,0	3.533,73	48,7
Schadensfälle	0,00	0,0	391,61	5,4
	24.584,58	>999,9	23.737,35	326,9
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-20.367,73	>999,9	-23.737,35	326,9
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	255,39	17,9	242,74	3,3
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.242,52	87,3	1.609,69	22,2
8. Zwischensumme aus Z 6 bis 7 (Finanzergebnis)	-987,13	69,3	-1.366,95	18,8
9. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 5 und Z 8)	-21.354,86	>999,9	-25.104,30	345,7
10. Steuern vom Einkommen	500,00	35,1	32.580,20	448,7
davon latente Steuern	0,00	0,0	32.080,20	441,8
11. Ergebnis nach Steuern	-21.854,86	>999,9	-57.684,50	794,4
12. Jahresfehlbetrag	-21.854,86	>999,9	-57.684,50	794,4
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-239.253,37	>999,9	-181.568,87	>999,9
14. Bilanzverlust	-261.108,23	>999,9	-239.253,37	>999,9

	2022	2021
Körperschaftsteuer		
Vorläufiger Verlust	-21.854,86	-57.684,50
Summe Korrekturen	-871,17	-115.738,90
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	-22.726,03	-173.423,40
Einkommen	-22.726,03	-173.423,40
Gem. § 22 KStG 25 % KöSt	0,00	0,00
Differenz zur Mindestkörperschaftsteuer	500,00	500,00
Körperschaftsteuer	500,00	500,00
Festgesetzte Körperschaftsteuer	500,00	500,00
Aufwandswirksame Vorauszahlungen	-500,00	-500,00
Rückstellung/Aktivierung	0,00	0,00
Nachforderung	0,00	0,00
Nachforderung insgesamt	0,00	0,00
Verlustvortrag für Folgejahre	491.403,63	468.677,60
Restliche verrechenbare Mindest-KöSt	2.250,00	1.750,00
Anspruchszinsen		
Guthabenzinsen	0,00	0,00
Zinsfreier Zeitraum bis	30.09.2027	30.09.2026

KOPIE

An das

- Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

2022

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden. Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Steuernummer

0 3 6 0 4 6 3 9 9

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT

GNZ144 Projektentwicklungs GmbH

Körperschaftsteuererklärung für 2022

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (https://finanzonline.bmf.gv.at). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Körperschaftsteuererklärung für inländische und vergleichbare ausländische unbeschränkt Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Unternehmensrechtes verpflichtet sind, sowie Genossenschaften, Betriebe gewerblicher Art und Privatstiftungen, die unter § 7 Abs. 3 fallen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Sitz der Körperschaft 1150, Wien	
Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung Lainzer Straße 133/Top1, 1130 Wien	
Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 Bitte unbedingt ausfüllen!	<input type="checkbox"/> 1 6 8 1 <input type="checkbox"/> Mischbetrieb
Dauer des Einkünfteermittlungszeitraumes, nur wenn abweichend von 12 Monaten (Anzahl der Monate) <input type="checkbox"/> 2	Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr ist von den zuständigen Organen genehmigt worden: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
T T M M J J J J <input type="checkbox"/> 3 T T M M J J J J T T M M J J J J	Liquidationszeitraum von bis
Bilanzstichtag 3 1 1 2 2 0 2 2	Das Unternehmen ist (Bitte zusätzlich das Formular K 10 ausfüllen.) <input type="checkbox"/> 4
<input type="checkbox"/> Gruppenträger <input type="checkbox"/> Gruppenmitglied <input type="checkbox"/> Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft	Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung ja <input type="checkbox"/>
Die Option zugunsten der Steuerwirksamkeit wird für (eine) neue internationale Schachtelbeteiligung(en) ausgeübt (§ 10 Abs. 3, bitte K 10 anschließen). Beachten Sie bitte: Die Beilage K 10 ist auch dann anzuschließen, wenn eine Option in Vorjahren ausgeübt wurde. Im Falle einer Option im Veranlagungsjahr oder in einem Vorjahr ist daher jedenfalls die Beilage K 10 anzuschließen.	
<input type="checkbox"/> Option zur Behandlung als § 7 Abs. 3-Körperschaft für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften <input type="checkbox"/> 6	
Eine/mehrere steuerfreie COVID-19-Förderung(en) wurde(n) bezogen, für die das Abzugsverbot des § 20 Abs. 2 bei der Veranlagung 2022 zu berücksichtigen ist/sind ¹⁾	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	falls ja, Höhe der Förderung(en): 9341
Eine/mehrere steuerpflichtige COVID-19-Förderung(en) wurde(n) bezogen, die bei der Veranlagung 2022 zu erfassen ist/sind ²⁾	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	falls ja, Höhe der Förderung(en): 9342
1. Bilanzposten gemäß § 224 UGB <input type="checkbox"/> 7 Beträge in Euro und Cent	
Grund und Boden EKR 020-022	9310
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	9320
Finanzanlagen EKR 08-09	9330
Vorräte EKR 100-199	9340 4.082.021,25
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	9350
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern), soweit sie nicht in Kennzahl 9363 zu erfassen sind - EKR 304-309	9360

¹⁾ Bei einem die Veranlagung 2022 betreffenden Verlustersatz ist das Abzugsverbot gemäß § 20 Abs. 2 zu berücksichtigen. Zur Aufwandskürzung siehe insbesondere Rz 313b EStR 2000.
²⁾ Dazu zählt der Ausfallsbonus, soweit er Monate des Jahres 2022 betrifft

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen



Pauschalrückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	9363	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	9370	3.616.790,35
2. Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB ⁷⁾		
Erträge <i>[Grundsätzlich sind Erträge ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen (" - ") anzugeben.]</i>		
Umsatzerlöse (Waren-Leistungserlöse) EKR 40-44 <i>Achtung: Diese Kennzahl muss jedenfalls ausgefüllt werden (§ 62 Abs. 5 BAO). Gegebenenfalls ist der Wert „0“ einzutragen.</i>	9040	0,00
Anlagenerlöse EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783	9060	
Aktivierete Eigenleistungen EKR 458-459	9070	1.424,00
Bestandsveränderungen EKR 450-457	9080	
Übrige Erträge (inklusive Finanzerträge, Kapitalveränderungen, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) Saldo	9090	255,39
Summe der Erträge (muss nicht ausgefüllt werden)		1.679,39
Aufwendungen <i>[Grundsätzlich sind Aufwendungen ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen (" - ") anzugeben.]</i>		
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580	9100	-4.216,85
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753	9110	
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68	9120	1.424,00
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (zB AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700-708) soweit sie nicht in Kennzahl 9134 zu erfassen sind	9130	
Degressive Absetzung für Abnutzung	9134	
Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen durchgeführten Abschreibungen übersteigen - EKR 707 - und Dotierung/Auflösung von Einzelwertberichtigungen zu Forderungen	9140	
Dotierung/Auflösung von pauschalen Wertberichtigungen zu Forderungen <i>Achtung: Im Falle von Auflösungen ist der Betrag mit negativem Vorzeichen zu erfassen.</i>	9142	
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72	9150	
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	9160	
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	9170	
Miet- und Pachtanwendung, Leasing EKR 740-743, 744-747	9180	
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	9190	
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, nicht in den Kennzahlen 9243 bis 9246 zu erfassenden Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	9200	
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	9210	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	9220	1.242,52
Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter iSd § 27 Abs. 2 Z 4	9258	
Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	9248	
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, Kulturinstitutionen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	9243	
Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. ³⁾	9244	
Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime ³⁾	9245	
Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ³⁾	9246	

³⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.



Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung ³⁾	9261	
Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen ³⁾	9262	
Zuwendungen an eine Unternehmenszweckförderungsstiftung	9263	
Zuwendungen an eine Arbeitnehmerförderungsstiftung	9264	
Zuwendungen an eine Belegschaftsbeteiligungsstiftung	9265	
Zuwendungen an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung	9266	
Übrige Aufwendungen, Kapitalveränderungen Saldo	9230	25.084,58
Summe der Aufwendungen (<i>muss nicht ausgefüllt werden</i>)		23.534,25
Bilanzgewinn/Bilanzverlust (<i>ohne Berücksichtigung eines Gewinnvortrages/Verlustvortrages, einschließlich allfälliger ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht</i>)		-21.854,86
3. Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)		
<i>Zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes/Verlustes ist der Bilanzgewinn/Bilanzverlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("-.") anzugeben.</i>		
Zuführung zu Rücklagen/Auflösung von Rücklagen	8 9236	
Gewinne/Verluste von Gruppenmitgliedern, die auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages im unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn/Bilanzverlust des Gruppenträgers enthalten sind	9 9238	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130, soweit sie nicht in Kennzahl 9269 zu erfassen sind	9240	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130, soweit die beschleunigte Gebäudeabschreibung (§ 8 Abs. 1a) betroffen ist	9269	
Korrekturen gemäß § 7 Abs. 1a zu degressiven Abschreibungen gemäß Kennzahl 9134	9268	
Bei der Veranlagung 2022 zu erfassende Wertberichtigungsfünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. a iVm lit. c EStG 1988 („Forderungsalbestand“)	10 9273	
Korrekturen zu Kfz-Kosten	9260	
Korrekturen zu Miet- und Pachtaufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) - Kennzahl 9180	9270	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200	9280	
Korrekturen betreffend Spenden der Kennzahlen 9240, 9244, 9245, 9246	11 9317	
Korrekturen betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung - Kennzahl 9261	11 9322	
Korrekturen betreffend Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und deren Substiftungen - Kennzahl 9262	11 9325	
Korrekturen im Zusammenhang mit Sozialkapitalrückstellungen (§ 14 EStG 1988)	9282	
Bei der Veranlagung 2022 zu erfassende Rückstellungsfünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. b iVm lit. c EStG 1988 („Altbeträge“)	12 9274	
Übrige nicht in Kennzahl 9292 zu berücksichtigende Korrekturen im Zusammenhang mit sonstigen Rückstellungen	9286	
Körperschaftsteuer (einschließlich der Zuführung zu Rückstellungen, abzüglich von Rückstellungsaufösungen und Erstattungen), ausländische Personensteuer laut den Kennzahlen 673, 836 und 841 sowie Steuerumlagen bei Bestehen einer Unternehmensgruppe	13 9292	500,00
Kapitalertragsteuer von vereinnahmten Kapitalerträgen, die vom Schuldner einbehalten oder übernommen werden	9293	
6/7 der gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 zu verteilenden Abschreibungen und Verluste betreffend Kapitalanteile	14 9294	
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und Z 8 EStG 1988 iVm § 12 Abs. 1 Z 8)	15 9257	

³⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.



Hinzuzurechnende Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gemäß § 12 Abs. 1 Z 7	9295	
Hinzuzurechnende Zinsen und Lizenzgebühren gemäß § 12 Abs. 1 Z 10	16 9318	
Hinzuzurechnende Aufwendungen gemäß § 14 KStG 1988	17 9333	
Hinzuzurechnende Erträge gemäß § 14 KStG 1988	17 9334	
Siebel gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 ab dem zweiten Wirtschaftsjahr des Verteilungszeitraumes	14 9296	
Fünfteilbeträge aus Firmenwertabschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 (nur bei Gruppenbesteuerung und Beteiligungserwerb vor dem 1.3.2014)	18 9297	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	19 9298	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6	19 9313	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	19 9314	
Steuerfreie Wertänderungen gemäß § 10 Abs. 3 (internationale Schachtelbeteiligung)	20 9302	
Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 Z 4)	21 9303	+
Zu- oder Abschlag gemäß § 4 Abs 2 EStG 1988	9247	+
Sonstige Zurechnungen	22 9304	
Sonstige Abrechnungen	23 9306	-1.371,17
Bilanzgewinn/Bilanzverlust nach den obigen Korrekturen	704	-22.726,03
Hinzurechnungspflichtige Passiveinkünfte niedrigbesteuerter ausländischer Körperschaften und Betriebsstätten gemäß § 10a - bitte für die betroffene(n) Beteiligung(en)/Betriebsstätte(n) die Beilage K 12 ausfüllen	599	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an inländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)	726	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an ausländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)	827	
Abzüglich positiver ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht	24 678	
Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107 EStG 1988), die <input type="checkbox"/> im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt) <input type="checkbox"/> in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Regelbesteuerungsoption gem. § 107 Abs. 11 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7)	25 554	
4. Gesamtbetrag der Einkünfte vor Anwendung des Punktes 5 Muss bei Berücksichtigung von Punkt 5 jedenfalls ausgefüllt werden.	777	-22.726,03
5. Zinsschranke (§ 12a) Bei Unternehmensgruppen gemäß § 9 ist dieser Punkt nur vom Gruppenträger auszufüllen.		
<input type="checkbox"/> Die Zinsschranke kommt aufgrund der Ausnahme für eigenständige Körperschaften nicht zur Anwendung (§ 12a Abs. 2) 26 Nicht anwendbar bei Vorliegen einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 (§ 12a Abs. 7 Z 5)		
<input type="checkbox"/> Ein gemäß § 12a Abs. 1 nicht abzugsfähiger Zinsüberhang wurde aufgrund der Erfüllung der Voraussetzung des § 12a Abs. 5 (Eigenkapitalquotenvergleich) zur Gänze abgezogen (Kennzahl 168 darf nicht ausgefüllt werden)	27	
Hinzuzurechnender nicht abzugsfähiger Zinsüberhang gemäß § 12a KStG 1988 <input type="checkbox"/> Es wird beantragt, den Betrag der KZ 168 als Zinsvortrag in späteren Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen. Bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen	28 168	+
Abzugsfähiger Zinsvortrag gemäß § 12a Abs. 6 Z 1 KStG 1988 (bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen)	29 177	??
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt, das nicht verbrauchte verrechenbare EBITDA in die darauffolgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen in Höhe von (EBITDA-Vortrag): Bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen	30 170	
Verbrauch des EBITDA-Vortrages gemäß § 12a Abs. 6 Z 2 lit. b KStG 1988 (bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen)	31 178	
6. Gesamtbetrag der Einkünfte (nach Berücksichtigung von Punkt 5) Muss nicht ausgefüllt werden		-22.726,03





7. Ausländische Verluste		
Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden)		
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht	<input type="text" value="32"/>	<input type="text" value="746"/>
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht	<input type="text" value="32"/>	<input type="text" value="944"/>
8. In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten/anzurechnende Steuern		
Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer	<input type="text" value="33"/>	<input type="text" value="645"/>
Anrechenbare Steuern bei Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a)		
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare tatsächliche Steuerbelastung der beherrschten Körperschaft/Betriebsstätte	<input type="text" value="318"/>	
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare vergleichbare ausländische vorgelagerte Hinzurechnungsbesteuerung	<input type="text" value="319"/>	
Methodenwechsel (§ 10a Abs. 7)		
Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 - bitte für die betroffenen Beteiligungen die Beilage K 12 ausfüllen	<input type="text" value="289"/>	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von	<input type="text" value="290"/>	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	<input type="text" value="291"/>	
Sonstiges		
Sonstige ausländische Einkünfte	<input type="text" value="840"/>	
Darauf ist ausländische Steuer anzurechnen in Höhe von	<input type="text" value="841"/>	
Verlustanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/-gemeinschaften (Beilage K 11)	<input type="text" value="34"/>	
Darin enthaltene nicht ausgleichsfähige Verluste (§ 2 Abs. 2a EStG 1988)	<input type="text" value="615"/>	
Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/-gemeinschaften (Beilage K 11)	<input type="text" value="34"/>	
Bei Ermittlung der positiven Einkünfte aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen	<input type="text" value="933"/>	
Mit Gewinnanteilen aus der Beteiligung an Personengesellschaften als Mitunternehmer sind nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren (§ 2 Abs. 2 EStG 1988) zu verrechnen in Höhe von	<input type="text" value="616"/>	
Anzurechnende Abzugsteuer gemäß § 107 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7 für Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten	<input type="text" value="25"/>	<input type="text" value="292"/>
Einkünfte, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind. Achtung: Die Begünstigung ist nur anwendbar, wenn der Betriebsbeginn vor dem 1.1.2020 erfolgt ist.	<input type="text" value="670"/>	
9. Sonderausgaben		
Verlustabzug		
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	<input type="text" value="35"/>	<input type="text" value="619"/>
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b zur Ermittlung der Vortragsgrenze (ohne die in Kennzahl 9855 oder 9875 der Beilage K 1g zu erfassenden nachzuversteuernden Verluste ausländischer Gruppenmitglieder)	<input type="text" value="36"/>	<input type="text" value="624"/>
10. Sanierungsgewinn		
Gewinn aus einem Schuldnachlass gemäß § 23a Abs. 2 (Kennzahl 669)		
Zu leistende Quote in Prozent	<input type="text" value="668"/>	<input type="text" value="669"/>
11. Entrichtung der Steuerschuld in Raten (§ 6 Z 6 lit. c EStG 1988)		
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	<input type="text" value="38"/>	<input type="text" value="978"/>
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des		
<input type="checkbox"/> Anlagevermögens (5 Raten) der Betrag von		<input type="text" value="559"/>
<input type="checkbox"/> Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von		<input type="text" value="991"/>





12. Sonstiges		
Ausschüttungen oder Zuwendungen sind beschlossen worden in Höhe von		9307
Davon ist ein Betrag von		9308
durch nachstehende Gründe dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht unterlegen:		
a) <input type="checkbox"/>	Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988	b) <input type="checkbox"/>
		c) <input type="checkbox"/>
		Andere Gründe
Tilgungsbetrag von vorbehaltenen Entnahmen gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		813
Restbetrag vorbehaltener Entnahmen bei Beschluss auf Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung oder Aufspaltung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		814
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten		849
Von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften gemäß § 6b Abs. 6 mit 27,5% zu versteuernde Beträge		658
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10a Abs. 9)		³⁹ 850
Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach einer Umgründung		941

Hinweis für Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen (§ 4d Abs. 4 EStG 1988): Gemeinsam mit dieser Erklärung sind die Informationen gemäß der Verordnung BGBl II Nr. 290/2020 zu übermitteln. Diese Übermittlung hat im Wege der Datenstromübermittlung oder im Weg eines Webservices zu erfolgen.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da alle in Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über [bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at) (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
 GLP SteuerberatungsgmbH
 Steuerberater
 Neubauerstr. 26
 4050 Traun
 +43 (7229) 90609-0
 WT-Code: 803397

 Datum, Unterschrift



Berechnung der Körperschaftsteuer 2022

Vorläufiger Verlust (vor KöSt-Rückstellung)		-21.854,86
Summe Korrekturen (Steuerl. Mehr-Weniger-Rechnung)		-871,17
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		-22.726,03
Gesamtbetrag der Einkünfte		-22.726,03
Einkommen		-22.726,03
Die Körperschaftsteuer vom Einkommen beträgt:		
Gem. § 22 KStG 1988 25 % von	-22.726,03	0,00
Differenz zur Mindestkörperschaftsteuer		500,00
Körperschaftsteuer		500,00
Festgesetzte Körperschaftsteuer		500,00
Aufwandswirksame Vorauszahlungen		-500,00
Aktivierung		0,00
Nachzahlung - gerundet gem. § 39 (3)		0,00
Verlust vor Steuererklärung		-21.854,86
Aktivierung		0,00
Unternehmensrechtlicher Verlust		-21.854,86

K O P I E

Mehr-/Weniger-Rechnung**Verlust vor Mehr-/Weniger-Rechnung****-21.854,86**KZ9292 Aufwandswirksame Vorauszahlungen
Körperschaftsteuervorauszahlung

500,00

KZ9292 Aktivierung KöSt

0,00

KZ9306 Sonstige Abrechnungen

Auflösung Kreditspesen Dagobert Invest

0,00

Auflösung Kreditspesen AT53 3200 0101 1267 8645

-1.371,17

-1.371,17

-22.726,03

K O P I E

Mindest-Körperschaftsteuer aus Vorjahren

Jahr	MindestKöSt aufwandswirksam	MindestKöSt erfolgsneutral	berechnete KöSt	Auflösung	Rest
2018	250,00	0,00	0,00	0,00	250,00
2019	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00
2020	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00
2021	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00
2022	500,00	0,00	500,00	0,00	500,00
Summen	2.250,00	0,00		0,00	2.250,00

K O P I E

Verlustvortragsverwaltung

Text	Gesamt	Verrechnung bisher	Offene Verluste Beginn WJ 2022	Verrechnung laufend	Verlustvortrag für 2023
VV 2018 Bilanzierer	29.459,70	0,00	29.459,70	0,00	29.459,70
VV 2019 Bilanzierer	114.137,71	0,00	114.137,71	0,00	114.137,71
VV 2020 Bilanzierer	151.656,79	0,00	151.656,79	0,00	151.656,79
VV 2021 Bilanzierer	173.423,40	0,00	173.423,40	0,00	173.423,40
Summe			468.677,60	0,00	
VV 2022 lt. Erkl.	22.726,03	0,00	0,00	0,00	22.726,03
Summe			468.677,60		491.403,63

K O P I E

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschatet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzutunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bestimmt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.